



CAJ/46/2

ORIGINAL: englisch

DATUM: 31. Juli 2002

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENÈVE

VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUSS

**Sechshundvierzigste Tagung
Genève, 21. und 22. Oktober 2002**

**SPEZIFISCHE FRAGEN BEZÜGLICH DER SCHNITTSTELLE
ZWISCHEN PATENTEN UND ZÜCHTERRECHTEN**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

1. Dieses Dokument beruht auf Dokument CAJ/45/3, „Spezifische Fragen bezüglich der Schnittstelle zwischen Patenten und Züchterrechten“, das auf Ersuchen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (nachstehend „der CAJ“) auf seiner fünfundvierzigsten Tagung vom 18. April 2002 in Genf geändert wurde.
2. Das gemeinsame Ziel der Züchterrechte und der Patente besteht darin, die Entwicklung innovativer, zweckmäßiger Erzeugnisse oder Verfahren zu stimulieren. Diese beiden verschiedenen Formen von Rechten des geistigen Eigentums wurden für verschiedene Gebiete entwickelt. Das Patentsystem erfaßt die Erfindungen in allen Bereichen der Technik, während das UPOV-Sortenschutzsystem spezifisch für Pflanzensorten entwickelt wurde.
3. Zweck dieses Dokuments ist es, die Situation zu prüfen, in der der Schutzgegenstand verschieden ist, jedoch eine Überschneidung des gewährten Schutzes vorhanden ist. Sodann untersucht es die sich ergebenden Fragen und Maßnahmen, die zu treffen sind, um sicherzustellen, daß das Patent- und das Züchterrechtssystem sich künftig weiterhin gegenseitig unterstützen.
4. In einzelnen Fällen könnte der Schutzgegenstand der Patente und der Züchterrechte derselbe sein, nämlich eine Pflanzensorte. Diese Situation besteht allerdings schon seit vielen Jahren und wird in diesem Dokument nicht untersucht.

5. Es ist notwendig, mit der Prüfung der Umstände zu beginnen, unter denen sich ein nach dem Patentsystem und dem UPOV-System gewährter Schutzzumfang trotz der Tatsache, daß der Schutzgegenstand verschieden ist, überschneidet. Insbesondere betrifft dies die Situation, in der beispielsweise die Entwicklung der Gentechnik zu einer Pflanzensorte führen kann, die durch ein Züchterrecht als Pflanzensorte geschützt ist, jedoch auch eine von einem Patent geschützte Erfindung enthält (z. B. ein patentiertes Genelement). Die Fragen, die sich aus einem solchen sich überschneidenden Schutz ergeben, rühren aus dem Unterschied des Umfangs und der Ausnahmen zwischen den beiden Systemen. Diese Unterschiede und die sich daraus ergebenden Fragen werden im folgenden Abschnitt untersucht.

I. FRAGEN, DIE SICH AUS DER ÜBERSCHNEIDUNG DES SCHUTZES ERGEBEN

Die mit dem Schutz übertragenen Rechte

6. Wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, sind sich die vom UPOV-System und vom Patentsystem erteilten Rechte sehr ähnlich. Diese Tabelle vergleicht den Schutzzumfang im UPOV-Übereinkommen mit demjenigen des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Übereinkommen über TRIPS). Dieses Übereinkommen setzt als Teil des Übereinkommens über die Errichtung der Welthandelsorganisation (WTO) internationale Mindestnormen für den Schutz des geistigen Eigentums fest und bindet alle WTO-Mitglieder (zum 12. Juli 2002 144 Mitglieder).

<u>Übereinkommen über TRIPS</u> (Artikel 28)	<u>UPOV-Übereinkommen</u> (Akte von 1991 – Artikel 14)
„1. Ein Patent gewährt seinem Inhaber die folgenden ausschließlichen Rechte:	„1. [Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial]
a) wenn der Gegenstand des Patents ein Erzeugnis ist, es Dritten zu verbieten, ohne die Zustimmung des Inhabers folgende Handlungen vorzunehmen:	a) Vorbehaltlich der Artikel 15 und 16 b) dürfen folgende Handlungen in bezug auf Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte der Zustimmung des Züchters:
Herstellung, Gebrauch,	i) die Erzeugung oder Vermehrung, ii) die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,
Anbieten zum Verkauf,	iii) das Feilhalten,
Verkauf oder	iv) der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,
oder diesen Zweck dienende Einfuhr ¹	v) die Ausfuhr, vi) die Einfuhr,
dieses Erzeugnisses ;“	vii) die Aufbewahrung zu einem der unter den Nummern i bis vi erwähnten Zwecke.“

¹ Wie alle sonstigen nach dem Übereinkommen über TRIPS gewährten Rechte in bezug auf Gebrauch, Verkauf, Einfuhr oder sonstigen Vertrieb von Waren unterliegt auch dieses Recht Artikel 6.

7. Es ist festzustellen, daß sich die von den beiden Systemen erteilten Rechte ähnlich sind. Daher würden in der Regel jene Handlungen, die der Zustimmung des Züchters bedürfen, auch die Zustimmung des Patentinhabers und umgekehrt voraussetzen. Ein Aspekt bezüglich einer geschützten Sorte, die (eine) patentierte Erfindung(en) enthält, könnte sein, daß die Zustimmung sowohl des Züchters als auch des (der) Patentinhaber(s) erforderlich ist. In der Praxis dürfte die Zustimmung jedoch von einer der Parteien für jede Sorte erteilt werden.

Ausnahmen von den übertragenen Rechten

8. Im Gegensatz zu der engen Entsprechung zwischen den beiden Systemen in Bezug auf die übertragenen Rechte sind die Ausnahmen von den übertragenen Rechten ihrem Wesen nach grundlegend verschieden. Dies wird nachstehenderläutert:

Ausnahmen vom Züchterrecht

9. Artikel 15 Absatz 1 der Akte von 1991 des UPOV -Übereinkommens sieht vor:

„1) [Verbindliche Ausnahmen] Das Züchterrecht streckt sich nicht auf

i) Handlungen im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken,

ii) Handlungen zu Versuchszwecken und

iii) Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie in Artikel 14 Absätze 1 bis 4 erwähnte Handlungen mit diesen Sorten, es sei denn, daß Artikel 14 Absatz 5 Anwendung findet.“

10. Die Ausnahme bezüglich des Zwecks der Züchtung neuer Sorten in Artikel 15 Absatz 1 Nummer iii ist ein grundlegender Aspekt des UPOV -Sortenschutzsystems. Diese Ausnahme ist als „Züchteraussnahme“ bekannt. Sie erkennt an, daß es ein tatsächlicher Züchtungsfortschritt, der das Ziel der Rechte des geistigen Eigentums in diesem Bereich sein muß, vom Zugang zu den jüngsten Verbesserungen und zu neuem Ausgangsmaterial abhängig ist. Alle Züchtungsmaterialien müssen in Form moderner Sorten wie auch Landsorten und Wildarten zugänglich sein, um den größtmöglichen Fortschritt zu erzielen, und dies ist nur möglich, wenn die geschützten Sorten für die Züchtung zur Verfügung stehen.

11. Die Züchteraussnahme optimiert die Verbesserung der Sorte, indem sie sicherstellt, daß die Keimplasmaquellen für die gesamte Züchtergemeinschaft zugänglich bleiben. Allerdings stellt sie u. a. auch sicher, daß die genetische Grundlage für die Pflanzenverbesserung verbreitert und aktiv erhalten wird, und gewährleistet dadurch ein umfassendes Vorgehen bezüglich einer langfristig nachhaltigen und produktiven Pflanzenzüchtung. Kurz zusammengefaßt, handelt es sich um einen wesentlichen Aspekt eines wirksamen Sortenschutzsystems, das darauf abzielt, die Entwicklung neuer Pflanzensorten zum Nutzen der Gesellschaft zu begünstigen.

Ausnahmen von den Rechten aus Patenten

12. Artikel 30 des Übereinkommens über TRIPS sieht vor:

„Die Mitglieder können begrenzte Ausnahmen von den ausschließlichen Rechten aus einem Patent vorsehen, sofern solche Ausnahmen nicht unangemessen im Widerspruch zur normalen Verwertung des Patents stehen und die berechtigten Interessen des Inhabers des Patents nicht unangemessen beeinträchtigen, wobei auch die berechtigten Interessen Dritter zu berücksichtigen sind.“

13. Offene multilaterale Verträge auf dem Gebiet des Patentwesens sehen den Umfang, in dem diese begrenzten Ausnahmen bezüglich der Nutzung patentierter Erzeugnisse oder Verfahren erlaubt werden können, nicht vor.² Daher ist es notwendig, auf die innerstaatlichen oder regionalen Patentrechtsvorschriften und die entsprechende Rechtslehre zu verweisen.

14. Mehrere Rechtsvorschriften legen fest, daß sich die Rechte aus dem Patent nicht auf Handlungen für Forschungs- oder Versuchszwecke im Zusammenhang mit dem Gegenstand der patentierten Erfindung erstrecken sollten. Einzelne innerstaatliche Systeme unterscheiden zwischen der Nutzung zu Versuchszwecken im Hinblick auf die Erlangung zusätzlicher wissenschaftlicher Kenntnisse und der Nutzung zur Erwirkung von Vermarktungs- oder sonstiger Arten von Genehmigungen (z. B. Genehmigung für den gewerbsmäßigen Vertrieb von Generika). Andere Systeme gehen davon aus, daß die Nutzungen des Patents für Selektions- und Bewertungszwecke nicht so angesehen werden dürfen, daß sie unter eine annehmbare Ausnahme fallen.

15. Innerstaatliche Systeme, die eine umfangreiche Ausnahme für Forschungszwecke vorsehen, schreiben vor, daß die Forschungsarbeiten oder Versuche auf die Beschaffung von Informationen abzielen. In diesen Fällen würde lediglich die „gewerbsmäßige Nutzung“ untersagt.³

Fragen, die sich aus dem Fehlen einer Züchteraussnahme in Patenten ergeben

16. Zwei Hauptaspekte ergeben sich aus dem Fehlen einer Züchteraussnahme im Patentsystem. Zunächst ist ein Ungleichgewicht zwischen dem UPOV-System und dem Patentsystem in Bezug auf die Verpflichtung vorhanden, dem Rechtsinhaber des ersten Schutzgegenstandes (d. h. der patentierten Erfindung oder der geschützten Sorte) eine Vergütung zu leisten, soweit Länder betroffen sind, die noch immer durch die Akte von 1961/1972 und 1978 des UPOV-Übereinkommens gebunden sind. Dies wird von der Bestimmung für die im wesentlichen abgeleiteten Sorten in der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens behandelt. Sodann muß geprüft werden, wie die Fähigkeit, die Züchteraussnahme auszuüben, im Falle von Sorten, die patentierte Erfindungen enthalten, aufrechterhalten werden kann. Diese Aspekte sind nachstehenderläutert:

² Artikel 5 *ter* der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums von 1967 (Pariser Verbandsübereinkunft) sieht in bestimmten Fällen von öffentlichem Interesse Beschränkungen für das ausschließliche Recht aus dem Patent vor, um die Beförderungsfreiheit aufrechtzuerhalten. Diese Ausnahmen sind für den Gegenstand der Schnittstelle in diesem Dokument nicht direkt von Belang.

³ Jüngste Entscheidungen des Obersten Gerichts Japans im Jahre 1999 und des deutschen Verfassungsgerichts im Jahre 2000 begünstigen eine umfassende Ausnahme für die Forschung.

Ausgleichen der Vergütung für die jeweiligen Rechtsinhaber (im wesentlichen abgeleitete Sorten)

17. Das Ungleichgewicht zwischen den Ausnahmen nach dem Patentsystem und dem UPOV-System war zum Zeitpunkt der Abfassung der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens bekannt. Insbesondere wurde anerkannt, daß es gemäß der Züchteraussnahme dem Inhaber eines Patents für ein Genelement (Genelement 1) freisteht, sein Genelement in eine geschützte Sorte einzuführen (Sorte A), um eine neue Sorte (Sorte B) zu entwickeln und schützen zu lassen, ohne verpflichtet zu sein, dem Inhaber der Sorte A eine Vergütung zu leisten. Sollte allerdings der Inhaber der Sorte A das Genelement 1 in seine Sorte einzuführen wünschen, um eine neue Sorte C zu schaffen, wäre er verpflichtet, die Erlaubnis des Patentinhabers des Genelements 1 einzuholen und würde mit höchster Wahrscheinlichkeit die Erlaubnis hierfür nur erhalten, wenn der Patentinhaber die Gewißheit erlangt hat, daß eine angemessene Vergütung erhält.

18. Die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens führte zur Behandlung dieses Ungleichgewichts eine Bestimmung für im wesentlichen abgeleitete Sorten ein. Der Kern dieser Bestimmung (vgl. Artikel 14 Absatz 5 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens) ist, daß sich der Umfang der Züchterrechte für eine Sorte auf alle Sorten erstreckt, die im wesentlichen von ihr abgeleitet sind. Eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist eine Sorte, die vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist und die wesentlichen Merkmale der Ursprungssorte beibehält. Die Akte von 1991 sieht in Artikel 14 Absatz 5 Buchstabe c vor, daß „im wesentlichen abgeleitete Sorten beispielsweise durch ... die gentechnische Transformation gewonnen werden können“. Die Einführung dieser Bestimmung stellt ein besseres Gleichgewicht zwischen dem Patent- und dem UPOV-System her. So könnte der Patentinhaber des Genelements 1 im obigen Beispiel seine neue Sorte B nicht ohne die Zustimmung des Inhabers der Sorte A nutzen, wobei angenommen wird, daß die Sorte B als im wesentlichen abgeleitet angesehen wird.

19. Nachdem festgestellt wurde, daß der Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorten ein besseres Gleichgewicht zwischen den Systemen herstellt, ist es wichtig anzumerken, daß es nach wie vor einen erheblichen und bedeutenden Unterschied zwischen der Bestimmung über die im wesentlichen abgeleiteten Sorten im UPOV-System und dem Recht aus einem Patent gibt. Die Bestimmung über die im wesentlichen abgeleiteten Sorten verhindert *nicht* die Züchtung der neuen Sorte B, sie verlangt lediglich, daß für ihre Nutzung die Zustimmung des Inhabers der Sorte A eingeholt wird. Dies bedeutet, daß der Kern der Züchteraussnahme, d. h. der Zugang für Züchtungszwecke, beibehalten wird. Stellt die neue Sorte B eine bedeutende Verbesserung gegenüber anderen Sorten dar, werden der Sorteninhaber und der Patentinhaber mit höchster Wahrscheinlichkeit zu einer gegenseitig vorteilhaften Vereinbarung für die Nutzung der Sorte gelangen.

20. Wie in den Absätzen 12 bis 15 dargelegt, kann das Patentsystem verlangen, daß die Erlaubnis des Patentinhabers des Genelements 1 eingeholt wird, *bevor die Züchtungsarbeit beginnen kann*. Unter diesen Umständen ist es weitschwieriger, eine Vereinbarung zwischen dem Sorteninhaber und dem Patentinhaber zu erzielen, weil der Wert der Endsorte nicht zuverlässig geschätzt werden kann.

21. Das Wesen des Unterschieds zwischen den beiden Systemen wird nicht immer vollständig verstanden. So werden Mechanismen wie gegenseitige Zwangslizenzvereinbarungen zwischen Patentinhabern und Züchterrechtsinhabern das Problem nicht lösen können, es sei denn, daß sie sicherstellen, daß das Patentsystem im gleichen Maße wie das

UPOV-Übereinkommen die Züchtung neuer Sorten auf gleiche Weise wie im UPOV - Übereinkommenvorgesehenzuläßt.

22. Das UPOV -Übereinkommen macht die Erwirkung einer Zwangslizenz für andere Zwecke als solche, die sich durch das öffentliche Interesse im engeren Sinn rechtfertigen, wie in Artikel 17 Absatz 1 der Akte von 1991 vor gesehen, überflüssig. In Anbetracht der Züchterausnahme im UPOV -Übereinkommen ist die Notwendigkeit, einen Mechanismus für eine Zwangslizenz aufgrund des bedeutenden technischen Fortschritts von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung einzuführen, wie er im Übereinkommen über TRIPS (Artikel 31 Absatz 1 Nummer i) vorgesehen ist, vielleicht nicht gerechtfertigt, weil es einen starken Anreiz für den Patentinhaber und den Sorteninhaber gäbe, eine gegenseitig vorteilhafte Vereinbarung zu erzielen, falls die neue Sorten diese Probebestände.

23. Abschließend ist es wichtig zu erkennen, daß ein fundamentaler Grundsatz der Züchterausnahme, der die Züchtung neuer Pflanzensorten unter Verwendung geschützter Sortenzuläßt, vom Begriff der im wesentlichen abgeleiteten Sorten nicht berührt wird und daß die Einführung des Begriffs der im wesentlichen abgeleiteten Sorte den Zugang zu allen Sorten für Züchtungszwecke beibehält. Er sieht jedoch einen Mechanismus zur Gewährleistung einer angemessenen Vergütung für die Pflanzenzüchter vor. Das Patentsystem sieht keine ausdrückliche Bestimmung für den freien Zugang zu Pflanzenmaterial für die Züchtung neuer Sorten vor.

Fähigkeit zur Ausübung der Züchterausnahme im Falle von Sorten, die patentierte Erfindungen enthalten

24. Die oben umrissene Situation bezieht sich auf eine Situation, in der der Ausgangspunkt der Inhabereines Patents für ein Genelement und der Inhabereiner geschützten Sorte ist. Es ist jedoch klar, daß sich im Falle einer geschützten Sorte, die eine patentierte Erfindung – zum Zweck der Diskussion beispielsweise ein Genelement – enthält, eine andere Situation ergäbe. Zweck des Patents ist es, den Entwickler des Genelements zu schützen, und Zweck des Züchterrechts ist es, den Entwickler der einzigartigen Kombination von Pflanzenkeimplasma, die die Sorte bildet, zu schützen. Unter bestimmten Umständen könnte jedoch das Fehlen der Züchterausnahme im Patentsystem die Ausübung der Züchterausnahme für die geschützte Sorte indirekt einschränken.

25. Wenn eine Sorte (Sorte X) ein patentiertes Genelement enthält, wird ein Züchter beurteilen müssen, ob der Prozeß der Züchtung einer neuen Sorte unter Verwendung der Sorte X als Elternsorte das Patent für das Genelement verletzen würde. Es können verschiedene Fälle auftreten:

Fall 1: Die Nutzung der Sorte X, die das patentierte Genelement enthält, zur Kreuzung mit einer anderen Sorte verletzt das Patent. Außerdem ist die Zustimmung des Patentinhabers erforderlich, um das patentierte Genelement aus der Sorte X zu entfernen. In diesem Falle ist für die Sorte X keine Züchterausnahme mehr verfügbar, weil sie ohne die Erlaubnis des Patentinhabers nicht für die Züchtung anderer Sorten verwendet werden kann.

Fall 2: Die Nutzung der Sorte X, die das patentierte Genelement enthält, zur Kreuzung mit einer anderen Sorte verletzt das Patent. Die Erlaubnis des Patentinhabers ist jedoch nicht erforderlich für die Entfernung des patentierten Genelements aus der Sorte X, und der Züchter entfernt das patentierte Genelement, bevor er die

Sorte X (ohne das patentierte Genelement) für Züchtungszwecke nutzt. Die Züchteraussnahme geht in diesem Falle nicht vollständig verloren, weil eine neue Sorte ohne die Erlaubnis des Patentinhabers gezüchtet werden könnte. In der Praxis wird die Züchteraussnahme jedoch eingeschränkt, weil es notwendig ist, das patentierte Genelement zu entfernen, bevor die Züchtungsarbeit beginnen kann.

Fall 3: Die Nutzung der Sorte X, die das patentierte Genelement enthält, zur Kreuzung mit einer anderen Sorte verletzt das Patent nicht, doch die Bewertung der Nachkommenschaft verletzt das Patent, ungeachtet dessen, ob die Nachkommenschaft das patentierte Genelement enthält oder nicht. In diesem Falle ist für die Sorte X keine Züchteraussnahme mehr verfügbar, weil sie ohne die Erlaubnis des Patentinhabers nicht für die Züchtung anderer Sorten verwendet werden kann.

Fall 4: Die Nutzung der Sorte X, die das patentierte Genelement enthält, zur Kreuzung mit einer anderen Sorte verletzt das Patent nicht. Die Bewertung der Nachkommenschaft verletzt das Patent, jedoch nur, wenn die Nachkommenschaft das patentierte Genelement enthält. Die Züchteraussnahme geht in diesem Falle nicht vollständig verloren, weil eine neue Sorte ohne die Erlaubnis des Patentinhabers gezüchtet werden kann, vorausgesetzt, daß sie das patentierte Genelement nicht enthält. In der Praxis wird die Züchteraussnahme jedoch eingeschränkt, weil die Nachkommenschaft, die das patentierte Genelement enthält, identifiziert und aus dem Programm genommen werden muß.

26. Obwohl der Zweck des Patents bei der Sorte X lediglich darin besteht, das Genelement zu schützen, steht fest, daß es den Schutz tatsächlich auf die Sorte X übertragen und infolgedessen die Züchteraussnahme aufheben oder einschränken kann.

27. Die rasche Fortschritt in der Entwicklung der Gentechnik eröffnet die Aussicht, daß in absehbarer Zukunft eine stetig zunehmende Anzahl Pflanzensorten patentierte genetische Erfindungen enthalten wird. Außerdem können die Sorten mehrere patentierte Genelemente enthalten, die die in den Fällen 2 und 4 in Betracht gezogene Entfernung der genetischen Elemente in der Praxis schwierig gestalten oder unmöglich machen würde. Die praktische Folge dieser Entwicklung wäre, daß die Züchteraussnahme, die ein wesentlicher Grundsatz des UPOV-Sortenschutzsystems ist, verloren ginge oder erheblich abgeschwächt würde.

II. MASSNAHMEN, DIE ZUR VERHÜTFUNG SIND, UMSICH ERZUSTELLEN, DASS DAS PATENT- UND DAS ZÜCHTERRECHTSSYSTEM SICH KÜNFTIG WEITERHIN GEGENSEITIG UNTERSTÜTZEN

28. Artikel 7 des Übereinkommens über TRIPS sieht vor: „Der Schutz und die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums sollen zur *Förderung der technischen Innovation* sowie zum Transfer und zur Verbreitung von Technologie dienen, *in einer dem gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wohl zuträglichen Weise* erfolgen und einen *Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten* herstellen“ (verstärkte Betonung). Außerdem sieht das Übereinkommen über TRIPS (Artikel 8 Absatz 2) vor: „Geeignete Maßnahmen, die jedoch mit diesem Übereinkommen vereinbar sein müssen, können erforderlich sein, um den Mißbrauch von Rechten des geistigen Eigentums durch die Rechtsinhaber oder den Rückgriff

auf Praktiken, die den Handel unangemessen beschränken oder *den in internationalen TechnologietransfERNachteiligbeeinflussen* ,zuverhindern“ (verstärkte Betonung).

29. Wie in Absatz 12 erläutert, sind die Ausnahmen von den Rechten aus einem Patent nach Artikel 30 des Übereinkommens über TRIPS nicht ausdrücklich festgelegt. Das bedeutet, daß es Spielraum für eine Art und Weise ihrer Auslegung geben könnte, die das UPOV-Sortenschutzsystem und insbesondere die Züchteraussnahmen nicht untergräbt.

30. Der Ausschuß wird ersucht, folgendes zur Kenntnis zu nehmen :

a) daß die Bestimmung über die im wesentlichen abgeleiteten Sorten im UPOV - Übereinkommen einen Mechanismus für die Vergütung an die Pflanzenzüchter vorsieht, jedoch im Gegensatz zum Patentsystem sicherstellt, daß die Entwicklung neuer Sorten nicht behindert wird;

b) die potentiellen Schwierigkeiten bei der Inanspruchnahme gegenseitiger Zwangslizenzen als Mittel zur Behandlung der fehlenden Züchteraussnahme im Patentsystem;

c) die Folgen für den Züchtungsprozeß, wenn die Züchteraussnahme durch das Vorhandensein patentierter Erfindungen in Pflanzensorten aufgehoben oder eingeschränkt wird, und

d) zu prüfen, welche Maßnahmen für den Umgang mit der Bedrohung für die Züchteraussnahme geeignet sind.

[Ende des Dokuments]